

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
**Mittwochs und Sonnabends.**  
Abonnementspreis:  
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer  
beiliegenden Sonntagsblattes)  
Vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

**Inserate**  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespaltenen Corpus-  
zeile berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstags und Freitags Vormittags  
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
Städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

**Dreiunddreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

**Geschäftsstellen**

für  
Königsbrück:  
bei Herrn Kaufm. M. Tschersich.

Dresden:  
Annoncen-Bureau Haasenstein  
& Vogler u. Invalidentanz.

Leipzig:  
Rudolph Rosse.

**Auswärtige Annoncen-Aufträge**

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

**Expedition des Amtsblattes.**

**Mittwoch.**

**N<sup>o</sup> 76.**

**21. September 1881.**

## Gutsversteigerung.

Auf Antrag der Erben des Gutsbesizers **Friedrich Wilhelm Pehold** in Brettnig sollen die zu dessen Nachlaß gehörige **Großgartennahrung** sub Nr. 70 des Brand-Catasters, Fol. 95 und das Wiesen- und Waldgrundstück sub Fol. 418 des Grund- und Hypotheken-Buchs für Brettnig parzellenweise beziehentlich im Ganzen, jedoch ohne Inventar und Ernte

den **29. September 1881,**  
Vormittags **9 Uhr,**

an Ort und Stelle freiwillig meistbietend versteigert werden.

Kauflustige werden daher andurch geladen, gedachten Tages und zu gedachter Stunde in der Pehold'schen Großgartennahrung Nr. 70 des Brand-Catasters für Brettnig zu erscheinen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und hierauf der Versteigerung der Grundstücke gewärtig zu sein.

Beschreibung des Guts, die auflastenden Oblasten und die Versteigerungsbedingungen sind aus den Beifügen zu den an Amtsstelle und im Gasthof zur Rose in Brettnig aushängenden Anschlägen zu ersehen.

Pulsnik, am 10. September 1881.

Das Königliche Amtsgericht.  
Dr. Krentel, A.-R.

B.

## Bekanntmachung.

Die Beiträge zur Lehrer-Pensions- und Lehrer-Witwen- und Waisenkasse sind von diesem Jahre ab in der 2. Hälfte des Monat Oktober und in der 1. Hälfte des Monats November zu bezahlen. Die Tage, an welchen dieselben auf der Expedition des Bezirks-Schulinspektors entgegengenommen werden, werden noch bekannt gemacht werden.

Den Beginn der bevorstehenden Michaelisferien wolle man mir rechtzeitig melden.  
Ramenz, am 15. September 1881.

Der Königliche Bezirks-Schulinspektor.  
In Stellvertretung:  
Dr. Wild.

**Mittwoch, den 28. September d. J., Viehmarkt und  
Donnerstag, den 29. Septbr. d. J., Krammarkt in Pulsnik.**

### Zeitereignisse.

**Pulsnik.** Das „Dr. J.“ vom 17. d. M. enthält eine Verordnung des Königl. Ministerium des Innern, betr. die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn, in Folge Ausbruchs der Minderpest in Galizien, Croatien, Slavonien und an mehreren Orten Nieder-Oesterreichs. Die Einbringung von Vieh ist in den an Böhmen angrenzenden Gebieten auf folgende Grenzpunkte beschränkt: Zittau, Ebersbach, Bodenbach-Tetschen, Weipert, Raigernhain, Wittigsthal, Klingenthal und Voitzersreuth, sowie auch auf bestimmte Tage.

— Muß ein Gastwirth jedem Gast, der bei ihm eintritt, Unterkunft und Speisen gewähren? Wann kann der Gastwirth verlangen, daß der Gast, dem er Speisen gewährt hat, das Local räume? Wann macht sich ein aufgenommener Gast, sofern er sich nicht nach erfolgter Aufforderung des Berechtigten entfernt, des Hausfriedensbruches schuldig? Dies sind Fragen, welche stets wiederkehren und von den Gerichten verschiedenartig beantwortet sind. Das Reichsgericht (3. Straff. U. vom 18. Juli 1881) hat sich jetzt ausführlich über diese Frage ausgesprochen und hat entschieden: „Daß derjenige, welcher als Gast ein öffentliches Schank- oder Wirthschaftslocal besugterweise betritt, damit zugleich ein Recht erwirkt, darin nach eigener Willkür zu verweilen, ist eine haltlose Auffassung. Immer hängt es vom Willen des berechtigten Inhabers der fraglichen Localität ab, dem Gaste Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern, die Aufnahme für eine gewisse Zeit oder auf gewisse Zwecke zu beschränken. So lange jener sich nicht ausdrücklich oder durch concludente Handlungen gebunden hat, dem Gast, sei es Unterkommen, sei es Beköstigung, zu gewähren, verweilt der letztere „ohne Befugniß“ und ist rechtlich verpflichtet, sich auf Anforderung wieder zu entfernen. Auch wo beispielweise der Wirth durch Verabfolgung von Speisen oder Trank zum Verzehren in seinem Local die Befugniß zum vorübergehenden Aufenthalt einem Dritten eingeräumt hat, dauert solche Befugniß zunächst nicht länger, als nach billigem Ermessen

und vernünftiger Auslegung des beiderseitigen Vertragswillens zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks erforderlich ist. Ist der Zweck erfüllt, so tritt der Inhaber einer derartigen Localität auch wieder in die freie Verfügungsgewalt zurück und ist unbehindert, das längere Verweilen zu verjagen. Nicht weniger kann ungebührliches Betragen des Gastes als ein begründeter Anlaß gelten, denselben schon früher aus dem Local auszuweisen.“

**Bauzen.** Der Landesobstbauverein für das Königreich Sachsen macht bekannt, daß vom 9. bis 15. Oktober an der mit der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Bauzen verbundenen Obst- und Gartenbauerschule ein Kursus über Obstverwertung stattfindet. Die abzuhaltenden Vorträge sowie die praktischen Uebungen werden sich erstrecken auf die Bereitung von Konserven, auf das Baden des Obstes und auf die Bereitung und Behandlung des Obstweines. Es ist sicherlich von großer wirtschaftlicher Bedeutung, daß das Obst, besonders in reichen Jahren, wo es so vielfach verschwendet wird, auf geeignete Weise konserviert werde, damit man nicht nöthig hat, in obstarren Jahren Hunderttausende ins Ausland gehen zu lassen, um sich den Bedarf an Backobst und dergl. zu verschaffen, und dazu wird die Abhaltung solcher Kurse das seinige beitragen. Dieser Kursus ist für Personen reiferen Alters berechnet und nicht zu verwechseln mit den am 18. Oktober beginnenden ordentlichen Kursen an der landwirthschaftlichen Schule, sowie an der Obst- und Gartenbauerschule zu Bauzen.

**Bauzen, 17. Sept.** Vor der Strafkammer des kgl. Landgerichts erschien der Wandweber F. W. G. Senf aus Dorn, welchem am 8. Januar d. J. im Gasthof „zur Silberweide“ dabeist ein Ueberzieher gestohlen worden. Der Verdacht, diesen Diebstahl verübt zu haben, richtete sich gegen den Zimmermann Johann Karl Leberrecht Heinrich Weidner aus Rammenau, in dessen Behausung wurde auch der Ueberzieher gefunden. Weidner verneinte, Diebstahl verübt zu haben, behauptete vielmehr, daß er an jenem Abende auf dem Nachhausewege jenen Ueberzieher in der Nähe der Silberweide gefunden habe. Er bezieht sich zunächst auf das Zeugniß seines damaligen Begleiters, des Webers Veier aus Hauswalde.

Dieser vermochte jedoch Weidners Anführen nicht zu bestätigen. Weidner brachte hierauf vor: „der Weber Vär aus Rammenau sei an jenem Abende vor ihm auf jenem Wege gegangen und habe den Ueberzieher bereits dort liegen sehen“, und sistierte zu der am 25. März vor dem Schöffengericht Pulsnik angeordneten Hauptverhandlung den pp. Vär als Zeugen. Vär war jedoch vor der Befragung durch den Zeugen Veier auf das Gefährliche eines solchen Zeugnisses aufmerksam gemacht worden und besaß Klugheit genug, bei seiner nach vorgängiger Vereidung vor dem Schöffengericht erfolgten Befragung sich an die Wahrheit zu halten, bestätigte demnach nicht, was Weidner ihm vorgeredet, auszusagen: „er, Vär, wäre an jenem Abende von Friedersdorf her gekommen, hätte auf jener Stelle des Weges einen Ueberzieher liegen sehen, denselben mit dem Stode beiseite geschoben, aber nicht mitgenommen.“ Weidner ward damals wegen Diebstahl zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, war mit der von Vär in der Verhandlung beobachteten reservirten Haltung aber durchaus nicht zufrieden, sagte vielmehr auf dem Heimwege zu Vär: „ich werde die Sache noch einmal anfangen und nach Bauzen schicken und sagen: Veier hat Dich vom richtigen Zeugniß abgehalten. Wenn Du feststehst können sie in Bauzen nichts breiten! Du brauchst die Gänge nicht umsonst zu machen, ich bezahle Dir; da bin ich nicht so!“ In der That wendete Weidner gegen das Urtheil des Schöffengerichts das Rechtsmittel der Berufung ein, und bezog sich in der Begründungsschrift anderweit auf das Zeugniß Vär's. Zu der am 28. Juni vor hiesigem kgl. Landgericht anberaumten zweitinstanzlichen Verhandlung war der Zeuge Vär nicht zu erlangen gewesen; ein Antrag der Verteidigung, bis zur Erlangung Vär's die Verhandlung auszusetzen, vom Gerichtshof abgelehnt und das schöffengerichtliche Urtheil bestätigt worden. Gleichzeitig hatte sich die Königl. Staatsanwaltschaft der Person Weidners versichert, da gegen diesen dringender Verdacht, es unternommen zu haben, den Zeugen Vär zu einem Meineide zu verleiten, zu Tage getreten war. Nach seiner Entlassung aus der Haft hatte Weidner nichts Siligeres zu thun, als den pp. Vär, welcher bei Dresden als Kirsch-